

# Beitragsordnung



## Beitragsordnung des Turnerbund Ruit 1892 e. V. (gemäß § 6 der Vereinssatzung.)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind für alle Mitglieder bindend.  
Der jährliche Beitrag wird entsprechend der nachfolgenden Einteilung in zwei Beitragsarten erhoben:
  - **LV** (Lastschriftverfahren): für Mitglieder, die am Lastschriftverfahren teilnehmen.
  - **RE** (Rechnungszahler): für Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen.
3. Beim Neueitritt wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 10,00 Euro erhoben. Bei Eintritt einer Familie (Familienmitgliedschaft) wird diese Gebühr nur beim Zahler erhoben.
4. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Mitglieder, die in der Zeit vom 1.7. bis 30.10. neu dem Verein beitreten, zahlen nur den halben Jahresbeitrag. Mitglieder, die dem Verein vom 1.11. bis 31.12. neu beitreten, werden für das laufende Jahr vom Beitrag befreit.
5. Die Erhebung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch Einzugsverfahren und wird spätestens vier Wochen nach der durchgeführten Mitgliederversammlung ausgeführt. Einzüge sind nur vom Girokonto möglich.
6. Mitglieder, die die Beitragsart "LV" (Lastschriftverfahren) gewählt haben, müssen dafür Sorge tragen, dass der Einzug durchgeführt werden kann. Sollte, aus welchem Grund auch immer, eine Lastschrift von der Bank zurückgefordert werden, trägt das Mitglied die Kosten für die Rückbelastung, und die Beitragsart wird von "LV" in "RE" umgestellt. Sollte das Verschulden für die Rückbelastung auf Vereinsseite liegen, entstehen dem Mitglied keine zusätzlichen Kosten. Um die Umstellung in "RE" zu vermeiden, müssen die Bankformalitäten innerhalb von zwei Wochen geklärt sein, um einen Lastschrifteinzug zu wiederholen. Mitglieder, die die Beitragsart „RE“ gewählt haben, entrichten ihren Beitrag bis spätestens vier Wochen nach Rechnungsstellung auf das Beitragskonto des Vereins.

Bei Mahnungen wird für jede Mahnung eine Gebühr von 5,00 € in Rechnung gestellt.

7. Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr ihre Volljährigkeit (z. Z. 18 Jahre) erreichen, werden ab dem darauf folgenden Jahr als beitragspflichtige Erwachsene geführt. Dies gilt auch für diejenigen Mitglieder, die beitragsfrei bei einer Familie mit Familienbeitrag eingetragen sind. Für diese Mitglieder kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe gestellt werden (siehe Punkt 7), wenn sie Schüler, Student/in, in Ausbildung befindliche Personen, Wehrpflichtige oder Ersatzdienstleistende sind.
8. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen dem Finanzvorstand vorzulegen.
9. Änderung der Anschrift oder der Kontoverbindung sind der Geschäftsstelle umgehend mitzuteilen.
10. Der Vereinsaustritt ist zum 31. Dezember eines Kalenderjahres möglich und muss der Geschäftsstelle bis 30. November in schriftlicher Form vorliegen. Wird ein vorzeitiger Vereinsaustritt gewünscht, muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden, über den der Vorstand entscheidet.

11. Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluß der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge, Umlagen und Gebühren erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben.
12. Mitglieder, die am Sportangebot eines Dachvereins teilnehmen, müssen für die daraus entstehenden zusätzlichen Mehrkosten selbst aufkommen. Der Turnerbund Ruit 1892 e.V. kann ermächtigt werden, im Rahmen seiner Beitragserhebung diesen Betrag einzufordern.
13. In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.
14. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme) gelten gesonderte Gebühren.
15. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
16. Die Mitgliederversammlung hat am 08.03.2013, auf Vorschlag des Vereinsausschusses, die Beitragsanpassung zum 01.01.2013 und den neu aufgenommenen Absatz 3 verabschiedet. Der Absatz 3 tritt zum 01.04.2013 in Kraft.